

1978	Ausgegeben zu Bonn am 16. Juni 1978	Nr. 29
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 5. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	869
9. 5. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Technische Zusammenarbeit	871
22. 5. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Technische Zusammenarbeit	874
22. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrags	877
23. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten	878
29. 5. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über kulturelle Zusammenarbeit	878
30. 5. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	881
1. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	882
1. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung ...	882
2. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	883

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. Mai 1978

In Bonn ist am 12. Januar 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 5

am 12. Januar 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Mai 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Demokratischen Republik Somalia —
 im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Somalia,
 in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,
 im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,
 in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Somalia beizutragen —
 sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Somalia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, ein Darlehen bis zu 25 Millionen DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

Die Bedingungen, zu denen das Darlehen gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Somalia erhoben werden.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Somalia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn 12. Januar 1978 in zwei Ur-
 schriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wo-
 bei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Günther v. Well
 Udo Kollatz

Für die Regierung der Demokratischen Republik Somalia
 Bokah

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und Seiner Majestät Regierung von Nepal
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 9. Mai 1978

In Kathmandu ist am 30. Mai 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 10 Abs. 1

am 30. Mai 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Mai 1978

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll**

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

Seiner Majestät Regierung von Nepal —

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in dem Wunsche, diese Beziehungen zu vertiefen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren technischen Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, auf der Grundlage dieses Abkommens zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen.

(2) Sie können Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit schließen.

Artikel 2

(1) Die Übereinkünfte nach Artikel 1 Absatz 2 können vorsehen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

1. die Einrichtung von Ausbildungs-, Beratungs- und sonstigen Einrichtungen in Nepal durch Entsendung von Lehrern und Fachkräften und die Bereitstellung von Ausrüstung fördert;
2. Gutachter mit Studien für einzelne Vorhaben betraut;
3. Sachverständige für besondere Aufgaben nach Nepal entsendet und ihnen ihre Berufsausrüstung stellt;
4. Seiner Majestät Regierung von Nepal Berater zur Verfügung stellt;
5. die Zusammenarbeit beider Länder auf dem Gebiet von Erziehung und Bildung unterstützt;
6. die Zusammenarbeit von wissenschaftlichen Einrichtungen in beiden Ländern durch Entsendung oder Vermittlung von wissenschaftlichem sowie technischem Personal und durch Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen fördert.

(2) Alle von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandten Personen, deren Personalien und

beruflicher Werdegang Seiner Majestät Regierung von Nepal mitgeteilt werden, gelten als akzeptiert, wenn nicht Seiner Majestät Regierung von Nepal innerhalb von zwei Wochen Einspruch gegen ihre Entsendung erhebt. Sie werden im folgenden als „Fachkräfte“ bezeichnet.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Kosten für Transport und Versicherung der von ihr für die einzelnen Vorhaben gelieferten Gegenstände bis zum Projektstandort; ausgenommen sind die Kosten für Lagerung am Projektstandort.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemüht sich,

1. die Fortbildung von nepalesischen Fach- und Führungskräften sowie von Wissenschaftlern in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Lande zu fördern;
2. nepalesischen Staatsangehörigen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland oder in Einrichtungen, die im Rahmen der deutschen Technischen Hilfe gefördert werden, zu vermitteln.

(2) Die Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Aufnahme von Bewerbern in die Förderung, bleibt besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

(3) Seiner Majestät Regierung von Nepal bemüht sich, denjenigen nepalesischen Staatsangehörigen, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Aus- oder Fortbildung erhalten haben, ihrem beruflichen Wissensstand angemessene Anstellungen anzubieten oder für sie bereitzustellen. Insbesondere prüft Seiner Majestät Regierung von Nepal, ob sie die in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfungen entsprechend ihrem fachlichen Niveau anerkennen kann. Seiner Majestät Regierung von Nepal bemüht sich ferner, diesen Personen ausbildungsadäquate Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Königreichs Nepal zu eröffnen.

Artikel 4

Seiner Majestät Regierung von Nepal, soweit nicht in den gemäß Artikel 1 Absatz 2 getroffenen Übereinkünften etwas Abweichendes geregelt ist,

1. stellt für die Vorhaben in Nepal die erforderlichen Grundstücke und Gebäude zur Verfügung und richtet diese ein, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung liefert;

2. ist bei der Beschaffung von Wohnungen für die entsandten Fachkräfte und deren Familien behilflich;
3. befreit die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferten Gegenstände von Einfuhrabgaben, Lizenzgebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben;
4. trägt nach einem zu vereinbarenden Plan die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
5. stellt das jeweils erforderliche nepalesische Fach- und Hilfspersonal und die erforderlichen Dolmetscher oder Übersetzer auf ihre Kosten zur Verfügung;
6. sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte nach angemessener Zeit durch geeignetes nepalesisches Personal ersetzt werden. Soweit diese Fachkräfte in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Lande ausgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder der von dieser benannten Experten genügend Bewerber für diese Ausbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Rückkehr für mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten;
7. stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens befaßten Behörden und Organisationen rechtzeitig und umfassend über den Inhalt dieses Abkommens unterrichtet werden.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß in die Dienst- bzw. Arbeitsverträge entsandter Fachkräfte Verpflichtungen aufgenommen werden, wonach die Fachkräfte gehalten sind,

1. nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen,
2. sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Königreiches Nepal einzumischen,
3. die Gesetze und Sitten im Königreich Nepal zu achten,
4. keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die, mit der sie beauftragt sind, auszuüben und
5. mit den amtlichen Stellen im Königreich Nepal vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Wünscht Seiner Majestät Regierung von Nepal die Rückberufung einer Fachkraft im Interesse der Zusammenarbeit, so wird sie frühzeitig die deutsche Auslandsvertretung um seine Rückberufung ersuchen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird, wenn sie eine Fachkraft von sich aus zurückruft, möglichst frühzeitig Verbindung mit Seiner Majestät Regierung von Nepal aufnehmen. In beiden Fällen werden die Regierungen vertrauensvoll zusammenarbeiten, um die Schwierigkeiten, die durch die Rückberufung einer Fachkraft entstehen können, im Interesse aller Betroffenen zu überwinden. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird eine abberufene Fachkraft so früh wie möglich ersetzen.

Artikel 6

(1) Seiner Majestät Regierung von Nepal

1. trägt für den vollen Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder Sorge; das gleiche gilt für die zu ihrem Haushalt gehörenden Personen, soweit es sich nicht um Staatsangehörige Nepals handelt;
2. gewährt den unter Nummer 1 genannten Personen in Zeiten internationaler Krisen alle erforderliche Hilfe für ihre Heimschaffung;

3. verschont die unter Nummer 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft im Zusammenhang mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben und gewährt ihnen, insbesondere auf Verlangen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die ungehinderte Ausreise;
4. haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe einem Dritten zufügen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen;
5. stellt den unter Nummer 1 genannten Personen einen Ausweis aus. Darin wird den Fachkräften unter anderem die Unterstützung der staatlichen Dienststellen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zugesagt.

(2) Die Vorrechte und Befreiungen des Absatzes 1 Nummer 3 werden nicht zum persönlichen Vorteil der Begünstigten gewährt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann sie auf Antrag des Gastlandes aufheben, wenn sie nach ihrer Ansicht mißbraucht werden.

Artikel 7

(1) Seiner Majestät Regierung von Nepal

1. gewährt den unter Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen jederzeit und abgabefrei die Ein- und Ausreise und erteilt die notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen;
2. erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen Abgaben; das gleiche gilt für an Bau- und Consultingfirmen gezahlte Vergütungen;
3. gestattet den unter Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthaltes die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Kinoausstattung; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die im Zusammenhang mit der Einreise eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;
4. gestattet den in Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen die abgabefreie Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Artikeln des täglichen Verbrauchs im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs.

(2) Wenn Seiner Majestät Regierung von Nepal neue Richtlinien und Bestimmungen betreffend die Zoll- und Abgabenbehandlung in Kraft setzt, die allgemein und gleichermaßen auf im Rahmen von Hilfsprogrammen anderer Staaten und internationaler Organisationen nach Nepal entsandte Fachkräfte Anwendung finden, so gelten diese Richtlinien und Bestimmungen auch für deutsche Fachkräfte und ersetzen die in Absatz 1 Nummern 3 und 4 enthaltenen Vereinbarungen.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für die entsandten Fachkräfte, die bei seinem Inkrafttreten bereits im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit zwischen der Regie-

zung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal in Nepal tätig sind; das gleiche gilt für die übrigen in Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Seiner Majestät Regierung von Nepal innerhalb von drei Monaten nach seinem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Das Abkommen verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, es sei denn, daß eine der beiden Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(2) Auch nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bereits vereinbarten Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit bis zu ihrem Abschluß weiter.

GESCHEHEN zu Kathmandu am 30. Mai 1974 in sechs Urschriften, je zwei in deutscher, nepalesischer und englischer Sprache. Der deutsche und der nepalesische Wortlaut sind gleichermaßen verbindlich; bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des nepalesischen Wortlauts soll der englische Text maßgebend sein.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

E. M i r o w

Für Seiner Majestät Regierung von Nepal

B. B. P r a d h a n

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Technische Zusammenarbeit

Vom 22. Mai 1978

In Maseru ist am 10. März 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 10 Abs. 1

am 10. März 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Mai 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Lesotho

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in dem Wunsche, diese Beziehungen zu vertiefen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes ihrer Staaten und

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren technischen Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, auf der Grundlage dieses Abkommens zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen.

(2) Sie können Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit schließen.

Artikel 2

(1) Die Übereinkünfte nach Artikel 1 Absatz 2 können vorsehen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

1. die Einrichtung von Ausbildungs-, Beratungs- und sonstigen Einrichtungen in Lesotho durch Entsendung von Lehrern und Fachkräften und die Bereitstellung von Ausrüstung fördert;
2. Gutachter mit Studien für einzelne Vorhaben betraut;
3. Sachverständige für besondere Aufgaben in das Königreich Lesotho entsendet und ihnen ihre Berufsausrüstung stellt;
4. der Regierung des Königreichs Lesotho Berater zur Verfügung stellt;
5. die Zusammenarbeit beider Länder auf dem Gebiet von Erziehung und Bildung unterstützt;
6. die Zusammenarbeit von wissenschaftlichen Einrichtungen in beiden Ländern durch Entsendung oder Vermittlung von wissenschaftlichem sowie technischem Personal und durch Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen fördert.

(2) Das gesamte von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „Fachkräfte“ bezeichnet.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Kosten für Transport und Versicherung der von ihr für die einzelnen Vorhaben gelieferten Ge-

genstände bis zum Projektstandort; ausgenommen sind die Kosten für Lagerung im Königreich Lesotho.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemüht sich,

1. die Fortbildung von lesothischen Fach- und Führungskräften sowie von Wissenschaftlern in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Lande zu fördern;
2. lesothischen Staatsangehörigen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland oder in Einrichtungen, die im Rahmen der deutschen Technischen Hilfe gefördert werden, zu vermitteln.

(2) Die Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Aufnahme von Bewerbern in die Förderung, bleibt besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

(3) Die Regierung des Königreichs Lesotho erkennt die von lesothischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfungen entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsadäquate Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Lesotho

1. stellt für die Vorhaben in Lesotho die erforderlichen Grundstücke und Gebäude zur Verfügung und richtet diese ein, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung liefert;
2. unterstützt die Fachkräfte bei der Beschaffung einer Wohnung in der gleichen Weise wie die Fachkräfte des meistbegünstigten Staates oder internationaler Organisationen, soweit nicht in den Vereinbarungen nach Artikel 1 Absatz 2 etwas anderes vereinbart worden ist;
3. befreit die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferten Gegenstände von Hafens-, Einfuhr-, Ausfuhr- sowie Lagergebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben. Für die Einfuhr der gelieferten Gegenstände ist eine Lizenz nicht erforderlich. Falls die vorgenannte Befreiung von der Zahlung von Abgaben und Gebühren aus irgendeinem Grund nicht möglich ist, verpflichtet sich die Regierung des Königreichs Lesotho der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die von ihr gezahlten Abgaben und Gebühren nach Vorlage der entsprechenden Belege zu erstatten;
4. trägt nach einem zu vereinbarenden Plan die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
5. trägt die Kosten für Dienstreisen der entsandten Fachkräfte in Lesotho oder zahlt ihnen neben den Fahrt- und Gepäckkosten ein angemessenes Tagegeld;

6. stellt das jeweils erforderliche lesothische Fach- und Hilfspersonal auf ihre Kosten zur Verfügung;
7. sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte nach angemessener Zeit durch geeignete lesothische Fachkräfte ersetzt werden. Soweit diese Fachkräfte in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Lande ausgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder von dieser benannten Experten genügend Bewerber für diese Ausbildung und trägt die Kosten für deren Hin- und Rückreise. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Rückkehr für mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie wird für deren ausbildungsrechtliche Einstufung und angemessene Bezahlung sorgen;
8. stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens befaßten Behörden und Organisationen rechtzeitig und umfassend über den Inhalt dieses Abkommens unterrichtet werden.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß in die Dienst- oder Arbeitsverträge entsandter Fachkräfte Verpflichtungen aufgenommen werden, wonach die Fachkräfte gehalten sind,

1. nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
2. sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Königreichs Lesotho einzumischen;
3. die Gesetze des Königreichs Lesotho zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
4. keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die, mit der sie beauftragt sind, auszuüben und
5. mit den amtlichen Stellen in Lesotho vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Wünscht die Regierung des Königreichs Lesotho die Rückberufung einer Fachkraft im Interesse der partnerschaftlichen Zusammenarbeit, so wird sie frühzeitig Verbindung mit der deutschen Auslandsvertretung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie eine Fachkraft von sich aus zurückberuft, möglichst frühzeitig Verbindung mit der Regierung des Königreichs Lesotho aufnehmen. In beiden Fällen werden die Regierungen vertrauensvoll zusammenarbeiten, um die Schwierigkeiten, die durch die Rückberufung einer Fachkraft entstehen können, im Interesse aller Betroffenen zu überwinden. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird eine abberufene Fachkraft so früh wie möglich ersetzen.

Artikel 6

(1) Die Regierung des Königreichs Lesotho

1. trägt für den vollen Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder Sorge; das gleiche gilt für die zu ihrem Hausstand gehörenden Personen, soweit es sich nicht um Angehörige Lesothos handelt;
2. gewährt den unter Nummer 1 genannten Personen in Zeiten internationaler Krisen alle erforderliche Hilfe für ihre Heimkehr;

3. verschont die deutschen Fachkräfte von jeder Festnahme oder Haft wegen Handlungen oder Unterlassungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen;
4. gewährt den unter Nummer 1 genannten Personen insbesondere auf Verlangen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in jedem Fall die ungehinderte Ausreise;
5. haftet anstelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe einem Dritten zufügen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Regierung des Königreichs Lesotho gegen die entsandten Fachkräfte nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;
6. die lesothische Regierung wird in den den Fachkräften zu erteilenden Aufenthaltsgenehmigungen auch Angaben über deren Beschäftigungsverhältnis aufnehmen.

(2) Die Vorrechte und Befreiungen des Absatzes 1 Nummern 3 und 4 werden nicht zum persönlichen Vorteil der Begünstigten gewährt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann sie auf Antrag des Gastlandes aufheben, wenn sie nach ihrer Ansicht mißbraucht wurden.

Artikel 7

Die Regierung des Königreichs Lesotho

1. gewährt den unter Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen die jederzeit freie und abgabenfreie Ein- und Ausreise und erteilt die notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen gebührenfrei;
2. erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstige Abgaben; das gleiche gilt für an Bau- und Consultingfirmen gezahlte Vergütungen;
3. gestattet den unter Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen während der ersten drei Monate nach ihrem Eintreffen in Lesotho die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Kinoausstattung; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die im Zusammenhang mit der Einreise eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden sind; im Falle jedoch, daß solche Gegenstände im gemeinsamen Zollgebiet an eine Person veräußert werden, die nicht im Rahmen der Zollprivilegien diese Gegenstände zollfrei erwerben kann, müssen Zollabgaben für diese Gegenstände, falls solche erhoben werden, von den Fachkräften zum Zeitpunkt der Veräußerung entrichtet werden;
4. gewährt den deutschen Fachkräften und ihren Familienangehörigen dieselben Devisenvergünstigungen, wie sie Angehörigen diplomatischer Vertretungen in vergleichbarer Stellung gewährt werden.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für die entsandten Fachkräfte, die bei seinem Inkrafttreten bereits im Rahmen

der Technischen Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho in Lesotho tätig sind; das gleiche gilt für die übrigen in Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Lesotho innerhalb von drei Monaten nach seinem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

(2) Das Abkommen verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, es sei denn, daß eine der beiden Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Auch nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bereits vereinbarten Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit bis zu ihrem Abschluß weiter.

GESCHEHEN zu Maseru am 10. März 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Alexander Graf York von Wartenburg

Für die Regierung des Königreichs Lesotho
Dr. Leabua Jonathan

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrags
Vom 22. Mai 1978**

Der Internationale Fernmeldevertrag vom 25. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 1089) ist einschließlich seiner Anlagen nach seinem Artikel 45 Nr. 3 zusammen mit dem Schlußprotokoll und den Zusatzprotokollen I bis VI für folgende Staaten in Kraft getreten.

Italien	am	23. Januar 1978
Jemen (Arabische Republik)	am	15. Februar 1978
Sri Lanka	am	5. Januar 1978
Uruguay	am	15. Dezember 1977

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Februar 1978 (BGBl. II S. 243).

Bonn, den 22. Mai 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten
zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten**

Vom 23. Mai 1978

Das Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (BGBl. 1969 II S. 369) ist nach seinem Artikel 68 Abs. 2 für

Mali	am 2. Februar 1978
Samoa	am 25. Mai 1978
Seschellen	am 19. April 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. September 1977 (BGBl. II S. 1143).

Bonn, den 23. Mai 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 29. Mai 1978

Das in Bonn am 6. Juli 1977 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 16

am 19. April 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Mai 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über kulturelle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Ungarischen Volksrepublik —

von dem Wunsch geleitet, ihre Bemühungen bei der Entwicklung des gegenseitigen Vertrauens und der weiteren Verbesserung der Beziehungen beider Staaten zu verstärken,

in der Absicht, ihre Beziehungen auf dem Gebiet der Kultur einschließlich der Wissenschaft und des Unterrichts zu erweitern und Fortschritte zu erreichen,

bestrebt, die Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa gebührend zu berücksichtigen,

in der Überzeugung, daß eine solche Zusammenarbeit zu besserem gegenseitigen Verständnis beitragen wird —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden den Austausch und andere Formen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur, einschließlich der Wissenschaft und Bildung, auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens fördern und entwickeln.

Artikel 2

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, alle Formen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft und der Bildung, einschließlich der Zusammenarbeit der wissenschaftlichen Akademien und Einrichtungen der Wissenschaft, der Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen sowie der allgemeinen und beruflichen Schulen, und auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung zu fördern, indem sie

1. die gegenseitige Entsendung von Delegationen zum Zwecke der Information und des Erfahrungsaustausches unterstützen;
2. den Austausch und die Besuche von Wissenschaftlern, Lehrkräften, Studenten, Schülern und Praktikanten zu lang- und kurzfristigen Informations-, Studien-, Forschungs- bzw. Ausbildungsaufenthalten unterstützen und hierfür Stipendien vergeben;
3. den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und methodischer Literatur, Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Lehrfilmen entwickeln sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen fördern.

Artikel 3

Die Vertragsparteien werden zusammenarbeiten in dem Bemühen, in den Schulbüchern und Lehrmitteln eine Darstellung der Geschichte, Geographie und Kultur der anderen Seite zu erreichen, die ein besseres gegenseitiges Verständnis fördert.

Artikel 4

In der Absicht, die Zusammenarbeit im Schul- und Hochschulbereich weiter zu entwickeln und die Fortsetzung der Ausbildung an einer Einrichtung der anderen Vertragspartei zu ermöglichen, werden die Vertragsparteien Informationen über das Bildungswesen austauschen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien fördern Studienaufenthalte von forschenden und lehrenden Philologen und Lehrern der Sprache der anderen Seite — der Germanisten in der Bundesrepublik Deutschland und der Finnugristen in der Ungarischen Volksrepublik — und vergeben hierfür Stipendien.

Artikel 6

Um eine bessere Kenntnis der Kunst, Literatur und verwandter Gebiete der jeweils anderen Seite sowie einen umfassenderen Zugang dazu zu ermöglichen, und um das Interesse für die Kultur des anderen Landes zu wecken, werden sich die Vertragsparteien bemühen, Besuche und andere Kontakte in diesen Bereichen anzuregen, die Durchführung von Veranstaltungen und den Informationsaustausch zu erleichtern und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe leisten, insbesondere

1. bei Gastspielen künstlerischer Ensembles und Gruppen sowie einzelner Künstler zu Konzerten, Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen, unabhängig davon, ob sie auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den entsprechenden Organisationen und Institutionen oder auf kommerziellem Wege zustandekommen;
2. bei der Organisation von Reisen und Aufhalten von bildenden Künstlern, Architekten, Komponisten und von Mitarbeitern von Bibliotheken, Museen, Archiven sowie anderen Vertretern des kulturellen Lebens zur Entwicklung der Zusammenarbeit, zum Erfahrungsaustausch oder zur Information;
3. bei der Verwirklichung von Ausstellungen sowie von Vorträgen und Vorlesungen;
4. bei der Entwicklung von Verbindungen und der Zusammenarbeit zwischen Bibliotheken, Verlagen, Museen und Archiven durch Austausch von Büchern und anderen Publikationen, von Archivmaterialien und Mikrofilmen sozialen, kulturellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Charakters sowie von Schallplatten und Tonbandaufzeichnungen kulturellen Inhalts;
5. bei der Durchführung von Zusammenkünften von Verlegern zur Information und zum Erfahrungsaustausch über die Möglichkeiten, hervorragende literarische, künstlerische, wissenschaftliche und populär-wissenschaftliche Werke aus der anderen Sprache zu übersetzen und herauszugeben, sowie bei der Organisation von Reisen, Aufhalten und regelmäßigen Kontakten von Verlegern, Schriftstellern und Übersetzern.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die Entwicklung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Filmwesens zu fördern. Zu diesem Zweck werden sie den Austausch von Spiel-, Dokumentar- und Wochenschaufilmen, die Herstellung von Gemeinschaftsproduktionen von Spiel- und Dokumentarfilmen sowie die gegenseitige Beteiligung an internationalen Filmfestspielen unterstützen.

Sie werden die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen Filmherstellern und Organisationen von Filmschaffenden sowie den Austausch von Delegationen und einzelnen Fachleuten ermutigen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fernsehens und des Hörfunks, insbesondere den Austausch von Fernseh- und Hörfunkprogrammen sowie die Herstellung von Gemeinschaftsproduktionen von Fernsehfilmen unterstützen und bei der Herstellung von Hörfunkprogrammen und Fernsehfilmen Hilfe leisten.

Die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den Fernseh- und Hörfunkanstalten sowie der Austausch von Delegationen und einzelnen Fachleuten werden ermutigt.

Artikel 9

Die Vertragsparteien erleichtern den Austausch auf dem Gebiet des Sports, der im Rahmen von Jahresplänen erfolgt, die zwischen den zuständigen Stellen beider Seiten vereinbart werden.

Artikel 10

Die Vertragsparteien fördern den Jugendaustausch. Die Zusammenarbeit zwischen ihren Jugendorganisationen und entsprechenden Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage direkter Vereinbarungen.

Artikel 11

Die Vertragsparteien werden die nicht-kommerzielle Einfuhr des für die Zwecke dieses Abkommens erforderlichen und in den Tätigkeitsprogrammen vorgesehenen kulturellen Materials nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Bestimmungen des Gastlandes erleichtern.

Artikel 12

Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens werden die Vertragsparteien Tätigkeitsprogramme über die Zusammenarbeit für bestimmte Zeitabschnitte vereinbaren.

Artikel 13

Zur Durchführung dieses Abkommens wird eine Gemischte Kommission gebildet, die wenigstens einmal in zwei Jahren abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Ungarischen Volksrepublik zusammentreten wird, um Tätigkeitsprogramme für bestimmte Zeitabschnitte auszuarbeiten, den Stand der Verwirklichung dieses Abkommens zu beurteilen und entsprechende Empfehlungen vorzuschlagen.

Spätestens zwei Monate vor dem vereinbarten Termin für das Treffen der Gemischten Kommission tauschen die Vertragsparteien ihre Entwürfe für das nächste Tätigkeitsprogramm und Vorschläge zur Tagesordnung aus.

Artikel 14

Die Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technischem Gebiet wird durch ein besonderes Abkommen geregelt.

Artikel 15

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 16

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien Mitteilungen ausgetauscht haben, daß die für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 17

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Wird es nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich gekündigt, so bleibt es auf unbegrenzte Zeit in Kraft, falls es nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

GESCHEHEN zu Bonn am 6. Juli 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
G e n s c h e r

Für die Regierung der Ungarischen Volksrepublik
P u j a F r i g y e s

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über sichere Container**

Vom 30. Mai 1978

Das Internationale Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC) (BGBl. 1977 II S. 41) wird nach seinem Artikel VIII für folgende Staaten in Kraft treten:

Indien	am 27. Januar 1979
Liberia	am 14. Februar 1979
Vereinigtes Königreich	am 8. März 1979

Das Vereinigte Königreich hat sich bei der Ratifizierung des Übereinkommens vorbehalten:

(Übersetzung)

"...the right not to apply the said Convention in respect of any territory for whose international relations the Government of the United Kingdom is responsible until twelve months after the date on which the Government of the United Kingdom notify the Secretary-General of the Inter-Governmental Maritime Consultative Organisation that the said Convention shall apply in respect of any such territory."

"...das Recht, das genannte Übereinkommen in bezug auf ein Hoheitsgebiet, dessen internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich wahrnimmt, erst zwölf Monate nach dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem die Regierung des Vereinigten Königreichs dem Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation notifiziert, daß das genannte Übereinkommen auf das betreffende Hoheitsgebiet Anwendung findet."

Vereinigte Staaten	am 3. Januar 1979
--------------------	-------------------

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1977 (BGBl. II S. 1225).

Bonn, den 30. Mai 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)**

Vom 1. Juni 1978

Das Abkommen vom 26. Januar 1960 über die Internationale Entwicklungsorganisation (BGBl. 1960 II S. 2137) ist nach seinem Artikel XI Abschnitt 2 Buchstabe d für

Malediven am 13. Januar 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Januar 1978 (BGBl. II S. 120).

Bonn, den 1. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel,
von internationaler Bedeutung**

Vom 1. Juni 1978

Das Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Dänemark am 2. Januar 1978
Island am 2. April 1978
Polen am 22. März 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Januar 1978 (BGBl. II S. 153).

Bonn, den 1. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins**

Vom 2. Juni 1978

Die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 5. Juli 1974 nebst den Schlußprotokollen (BGBl. 1975 II S. 1513)

1. das Zweite Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins,
2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins,
3. der Weltpostvertrag,
4. das Wertbriefabkommen,
5. das Postpaketabkommen,
6. das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen,
7. das Postscheckabkommen,
8. das Postnachnahmeabkommen,
9. das Postauftragsabkommen,
10. das Postsparkassenabkommen,
11. das Postzeitungsabkommen

sind für folgende Staaten in Kraft getreten:

Chile	am	20. März 1978	1—11
Kuba	am	2. Februar 1978	1—3, 5
Libyen	am	11. November 1976	1—7, 10, 11
Marokko	am	23. November 1977	1—9, 11
Polen	am	20. Februar 1978	2, 3
Sowjetunion	am	18. Januar 1978	1—5
Tschad	am	23. März 1978	1—10
Ukraine	am	10. Februar 1978	1—5
Weißrußland	am	3. Februar 1978	1—5

Die Satzung des Weltpostvereins vom 10. Juli 1964 (BGBl. 1965 II S. 1633) ist in Kraft getreten für:

Indonesien	am	25. März 1970
Sowjetunion	am	18. Januar 1978
Ukraine	am	10. Februar 1978
Weißrußland	am	3. Februar 1978

Das Zusatzprotokoll vom 14. November 1969 zur Satzung des Weltpostvereins (BGBl. 1971 II S. 245) ist in Kraft getreten für:

Indonesien	am	19. Juli 1974
Sowjetunion	am	18. Januar 1978
Ukraine	am	10. Februar 1978
Venezuela	am	19. Mai 1976
Weißrußland	am	3. Februar 1978

Austritt aus dem Weltpostverein:

Portugal hat die Kündigung der Mitgliedschaft bezüglich seiner Überseeprovinzen in Asien und Ozeanien notifiziert. Diese Kündigung tritt am 28. Dezember 1978 in Kraft.

Portugal hat in Anwendung des Artikels 23 der Satzung des Weltpostvereins erklärt, daß sich die Mitgliedschaft der Portugiesischen Republik im Weltpostverein in Zukunft auf „den gesamten portugiesischen Staatsverband“ erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Februar 1978 (BGBl. II S. 259).

Bonn, den 2. Juni 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,60 DM (1,10 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger-Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 328. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Mai 1978, ist im Bundesanzeiger Nr. 106 vom 10. Juni 1978 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 106 vom 10. Juni 1978 kann zum Preis von 1,50 DM (zuzügl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.